Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 16 (1918)

Heft: 7

Vereinsnachrichten

Autor: Baumgartner, Th.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

à ce sujet aux prescriptions du Code fédéral des Obligations concernant les sociétés.

Le règlement des taxes de la Société des géomètres de la Suisse orientale a été approuvé par voie de circulation.

Notre société entrera en relation avec la Société des géomètres-experts de France par l'échange de sa "Revue suisse des géomètres" contre le "Journal des Géomètres-experts".

Une enquête sera faite auprès des sections en vue d'orienter la commission préparatoire chargée de l'étude de la question du personnel auxiliaire.

Le contrat avec le nouveau rédacteur de notre revue, Monsieur le professeur F. Bæschlin et avec ses rédacteurs permanents, Messieurs C. Zwicky, professeur, et Charles Ræsgen est approuvé. La nouvelle rédaction entrera en fonctions le 1^{er} août 1918.

Le décret concernant les traitements des fonctionnaires d'un canton de la Suisse orientale a classé le géomètre cantonal parmi les adjoints des autres services techniques. Le Comité central prêtera son appui à la section en question pour protester contre cette manière de procéder qui ne tient pas compte des études supérieures prescrites pour notre profession ni de la grande responsabilité qui incombe au titulaire de la dite place.

Seebach, le 5 juillet 1918.

Le secrétaire: Th. Baumgartner.

Vereinsnachrichten.

Die Frage der *Hülfskräfte* ist schon seit längerer Zeit angeschnitten worden. Der Zentralvorstand findet den Zeitpunkt zur Behandlung dieses Postulates für gekommen und hat eine Subkommission mit der Aufgabe betraut, einen Vorschlag über die Organisation und Ausbildung dieser Hülfskräfte auszuarbeiten. Der Erledigung harren folgende Programmpunkte:

1. Bedürfnisfrage. Hülfskräfte sind bisher immer verwendet worden unter allen möglichen und unmöglichen Bezeichnungen. Durch eine Organisation des Hülfskräftewesens wird allerdings die Zahl der sich diesem Berufe Zuwendenden vermehrt und es fragt sich, ob eine solche Vermehrung angesichts des heutigen

Arbeitsmangels und der Ueberproduktion an Grundbuchgeometern notwendig und wünschenswert ist. Bringt die ausgiebige Verwendung von Hülfskräften sowohl für den selbständig erwerbenden, als auch für den angestellten Grundbuchgeometer bessere Lebensbedingungen oder dient dieselbe ausschließlich der Verbilligung der Vermessungsarbeiten? Ein genaues Studium aller dieser Fragen scheint uns sehr wichtig zu sein.

- 2. Verwendungsmöglichkeit der Hülfskräfte. Mit was für Arbeiten auf dem Gebiete der Grundbuchvermessung und de Güterzusammenlegung können diese Hülfskräfte betraut werden? Zum Teil wird diese Frage durch die Art der Ausbildung beantwortet, zum Teil hängt sie mit der Möglichkeit einer bessern Arbeitsteilung und Organisation zusammen.
- 3. Ausbildung und Prüfung. Unzweifelhaft wird das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung gelegt werden müssen. Für die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse wird in erster Linie die Frage: Technikumsbildung oder Gewerbeschule, zu entscheiden sein. Wird letztere gewählt, so kommen in Betracht: Gewerbeschulen größerer Gemeinden mit Halbtags- und Abendkursen oder Winterschulen mit 2-6 Monatskursen auf kantonalem eventuell eidgenössischem Boden. Soll die Ausbildung durch eine kantonale Lehrlingsprüfung beendet werden oder ist eine Spezialprüfung unter Mitwirkung des Schweizerischen Geometervereins vorzuziehen? Die neue Berufsart muß eine einheitliche Bezeichnung tragen. Bis jetzt sind folgende Vorschläge gemacht worden: Vermessungstechniker, Geometerpraktikant, Geometergehülfe, Hülfsgeometer, Geometerzeichner . . .
- 4. Belöhnung. Schon während der Lehrzeit wird eine entsprechende Belöhnung ausgerichtet werden können. Nach Ablegung der Prüfung werden diese Hülfskräfte nach Maßgabe des Fortschrittes in den Leistungen bezahlt werden müssen. Es wird sich fragen, in welchem Verhältnis der Maximallohn eines intelligenten, leistungsfähigen Hülfstechnikers zu dem Lohne eines Grundbuchgeometers stehen soll.

Um die Arbeit der Kommission zu erleichtern und um die Ansichten der Berufskollegen aus den verschiedenen Landesteilen kennen zu lernen, werden die Sektionen und die Mitglieder ersucht, dem Zentralvorstand bis Ende September 1918

Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Der Zentralvorstand wird zu handen der nächstjährigen Delegiertenversammlung eine ausführliche Vorlage ausarbeiten.

Seebach, den 9. Juli 1918.

Im Auftrage des Zentralvorstandes, Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

Ostschweizerischer Geometerverein.

Außerordentliche Versammlung

vom 8. Juni 1918 in St. Gallen.

Vorsitzender: Präsident J. Allenspach, Goßau.

Anwesend: Laut Präsenzliste 20 Mitglieder.

Als neues Mitglied wird im Anschluß an das Begrüßungswort des Vorsitzenden in den Verein aufgenommen Robert Muggler, Amriswil.

Nach Verlesung des Protokolls der ordentlichen Jahresversammlung vom 24. Februar 1918 und einer Mitteilung des Vorsitzenden über den Verlauf der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 1918 in Olten wird zum Haupttraktandum, der Beratung des Entwurfes für eine neue Vermessungsinstruktion übergegangen.

Die hierüber eröffnete, ausgiebig benützte Diskussion beweist das rege Interesse der Vereinsmitglieder für diesen Beratungsgegenstand. Aus der Reihe der mehrheitlich genehmigten Abänderungsvorschläge mögen hier diejenigen betreffend Artikel 22 und 43 des neuen Entwurfes erwähnt sein. Der Abänderungsvorschlag zu Art. 22 will Art. 50, Absatz 1, der alten Instruktion in die neue hinübergenommen wissen (Verbindung der zweimaligen Polygonseitenmessung mit der Handrißaufnahme). Art. 43 der neuen Instruktion soll dahin abgeändert werden, daß die Ausarbeitung des Uebersichtsplanes mit Höhenkurvenaufnahme in der Regel dem mit der Durchführung einer Grundbuchvermessung beauftragten Geometer verbleibt.

Nach beendigter Beratung des Instruktionsentwurfes macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß sich nach dem von der Oltener Delegiertenversammlung aufgestellten bereinigten